

Gemeinde Löwenberger Land

Satzung zur 3. Änderung der FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für die Gemeinde Löwenberger Land vom 05.11.2013

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Erstattung von Gebühren
- § 5 laufende Gebühren für Altnutzungsrechte
(Bewirtschaftungskosten)
- § 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

II. Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

A. Benutzungsgebühren

A 1. Gebühren zum Erwerb des Nutzungsrechts

A 2. Gebühren für den Nachkauf und die Verlängerung des Nutzungsrechtes

B. laufende Gebühren für Altnutzungsrechte (Bewirtschaftungskosten)

C. Verwaltungsgebühren

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) sowie dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg in der Fassung vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 03.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung und den damit zusammenhängenden Verwaltungshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist

- a. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen
- b. wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat
- c. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
- d. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und/oder Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühr wird drei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Erstattung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Umbettung, abgelaufene Ruhefrist) oder das Nutzungsrecht entzogen, so werden die, bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückerstattet.

§ 5 laufende Gebühren für Altnutzungsrechte (Bewirtschaftungskosten)

(1) Gebührenschuldner für die Bewirtschaftungskosten ist, wer für eine Grabstätte bereits vor dem 01.01.2006 das Nutzungsrecht erworben hatte, dieses übernommen hat oder die Leistungen, die Bestandteil dieser Gebühr sind, in Anspruch nimmt.

(2) Die Gebühr entsteht, da diese beim Erwerb bzw. Nachkauf des Nutzungsrechtes nicht erhoben wurde, somit also kein Leistungsbestandteil der gezahlten Benutzungsgebühr darstellte. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif B, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Die Gebühr ist jährlich bis zum 15.11. zu entrichten. Der Gebührenschuldner hat die Möglichkeit die Gebühr bis zum Ablauf der Nutzungszeit einmalig als Gesamtbetrag zu zahlen.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf der Nutzungszeit.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung zur 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Friedhofsgebührensatzung ist gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle zwei Jahre auf die Richtigkeit der Kalkulation hin zu überprüfen.

Löwenberger Land, den 05.11.2020



Bernd-Christian Schneck
Bürgermeister

II. Anlage zur Satzung zur 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 05.11.2013

A. Benutzungsgebühren

Leistungsbestandteile: Bereitstellung der Grabstätte für die Bestattung bzw. Beisetzung
 Nutzung der Grabstätte für die Ruhefrist bzw. Nutzungszeit
 Wassernutzung
 Abfallentsorgung
 Energieverbrauch
 Friedhofsunterhaltung und -ausstattung
 Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen
 Umlage Verwaltung (Personalkosten)
 Umlage Anlagevermögen

Grabart	A1. Gebühren zum Erwerb des Nutzungsrechtes (für 20/25 Jahre)	A2. Gebühren für den Nachkauf und die Verlängerung des Nutzungsrechtes
Urnenreihengrab	450 €	-
Urnenwahlgrab – klein	520 €	26,00 € / Jahr
Urnenwahlgrab – groß	690 €	34,50 € / Jahr
Kinderreihengrab	650 €	-
Rasenreihengrab (Urne)	470 €	-
Wahlgrab – einzeln	1.100 €	44,00 € / Jahr
Wahlgrab – doppelt	1.800 €	72,00 € / Jahr
Wahlgrab – dreifach	2.400 €	96,00 € / Jahr
Vergabe eines anonymen Urnengrabes	440 €	-
Vergabe eines halbanonymen Urnengrabes inkl. Beschilderung	470 €	-

Nutzung der Trauerhalle 100,00 €

Leistungsbestandteile: Bereitstellung der Trauerhalle
 Nutzung der Einrichtungsgegenstände
 Beleuchtung und ggf. Heizung
 Reinigung
 bauliche Unterhaltung und Instandhaltung
 Versicherung
 Umlage Anlagevermögen
 Umlage Verwaltung (Personalkosten)

B. laufende Gebühren für Altnutzungsrechte (Bewirtschaftungskosten)
(gem. § 5 der Satzung)

Leistungsbestandteile: Wassernutzung
Abfallentsorgung
Energieverbrauch
Friedhofspflege

Grabart	Bewirtschaftungskosten
Urnenreihengrab	6,00 € jährlich
Urnenwahlgrab – klein	7,00 € jährlich
Urnenwahlgrab – groß	10,00 € jährlich
Kinderreihengrab	8,00 € jährlich
Reihengrab	13,00 € jährlich
Wahlgrab – einzeln	14,00 € jährlich
Wahlgrab – doppelt	21,00 € jährlich
Wahlgrab – dreifach	25,00 € jährlich

C. Verwaltungsgebühren

Die Berechnung der Höhe der Verwaltungsgebühren ergibt sich aus den Personalkosten, der Bearbeitungszeit und dem Verwaltungsaufwand.

Bezeichnung	Gebühr
Bearbeitung Antrag auf Beisetzung und/oder Nutzung der Trauerhalle	10,00 €
Bearbeitung Antrag auf Beisetzung einer fremden Person	5,00 €
Bearbeitung Antrag zur Verlängerung des Nutzungsrechtes	7,00 €
Ausstellung einer Graburkunde	4,00 €
Bearbeitung Antrag zur Beräumung bzw. Grabverkleinerung	7,00 €
Bearbeitung Antrag zur Umbettung von Leichen und Aschen	5,00 €
Bearbeitung Antrag zum Umlegen oder Entfernen eines Grabmals	4,00 €